

AGROKORN AG, Industriestr. 6, 9220 Bischofszell

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Usanzen

Massgebend sind die Usanzen der Schweizer Getreidebörse Luzern, sofern vertraglich nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Frachtparität

Ist die Ware frachtfrei Parität Grenze oder Abgangsort im Inland verkauft, so trägt der Käufer das Transportrisiko ab ausländischem bzw. inländischem Abgangsort. Erfüllung über einen andern als den kontrahierten Grenzort oder ab einem andern als dem vertraglichen inländischen Abgangsort, ist unter Wahrung der kontraktlichen Frachtparität gestattet.

3. Abgangsgewicht

Bei Verkäufen von loser oder gesackter Ware europäischer Herkunft mit Bahnspedition ab Ursprungsland gilt für die Berechnung das amtlich festgestellte Gewicht der Abgangstation.

4. Privatsilowagen

Privatsilowagen sind innert eines Werktages vom Käufer auf seine Kosten franko Schweizergrenze gemäss Weisung des Verkäufers zurückzusenden. Für allfällige Kosten, die bei Nichteinhaltung dieser Verkaufsbedingungen entstehen, haftet der Käufer.

5. Vorsatzbretter

Kosten oder Mietgebühren für Vorsatzbretter gehen zu Lasten des Verkäufers.

6. Autoabfuhr

Durch Autoabfuhr verursachte Mehrspesen irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Käufers. Den Verkäufer trifft keine Verantwortung für Leerfahrten und Mehrspesen, wenn Lastwagen zur Ladung beordert werden, bevor die Ware zur Abfuhr bereitgestellt ist.

7. Pflichtlager

Lieferung ab Pflichtlager gilt als normale Erfüllung. Können die Usanzen, insbesondere §22, 26 und 28.1 für die Ersatzpartie angerufen werden, so sind die Folgen auf die Pflichtlagerpartie zu übertragen.

8. Behördliche Massnahmen

Alle Aenderungen behördlicher Massnahmen, die nach Abschluss des Geschäftes bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dem Verkäufer auferlegt werden, gehen zu Lasten/Gunsten des Käufers.

9. Frachten

Aenderungen der Rheinfracht und/oder Bahnfracht werden analog § 20.1 der Usanzen der Getreidebörsen behandelt.

10. Inländische. Oelkuchen

Die Lieferung versteht sich unter dem Vorbehalt, dass die rechtzeitige Verschiffung, der Import und die Verarbeitung der Rohmaterialien nicht durch Umstände oder Massnahmen verhindert werden, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit des Oelwerkes stehen Erhöhungen von Zollansätzen, Transport- und Versicherungskosten auf den Rohmaterialien, welche der Verkäufer im Moment des Abschlusses nicht kennen konnte, gehen zu Lasten des Käufers.

Aendern die Importpreiszuschläge auf Oelkuchen, wird mit dem Käufer gemäss der Praxis des betreffenden Oelwerkes abgerechnet.

11. Erlöschen der Lieferpflicht

Wird auf Grund des zwischen dem ausländischen Verkäufer und dem schweizerischen Importeur bestehenden Vertrags die Lieferung bei Behinderung durch Umstände, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, nach einer bestimmten Erstreckungsfrist hinfällig, so ist der Tatbestand von § 26.1 der Usanzen erfüllt, und erlischt die Erfüllungspflicht auch gegenüber dem schweizerischen Inlandkäufer.

12. Reklamationen

Rügen wegen Qualitätsdifferenzen oder Beanstandungen irgendwelcher Art müssen unter Beobachtung der Bestimmungen der Usanzen der Schweizer Getreide- und Produktenbörse über die Musterziehung und Tatbestandaufnahme, sowie der Anleitung für die Probeentnahmen bei Ankunft der Ware am Uebergabeort erfolgen (Anhang I Schweizer Getreidebörse Luzern), ansonsten sie nicht berücksichtigt werden können. Insbesondere gelten § 32 - 38 bezüglich Reklamationen und Beanstandungen. Ein allfälliges Gewichtsmanko muss am Uebergabeort durch die dazu befugten Organe der Bahn, des Spediteurs oder des Lagerhauses festgestellt werden und zwar:

- a) bei Lieferung in Säcken mit einheitlichem Gewicht durch stichprobenweises Abwägen von mindestens 10% der Säcke pro Wagen;
- b) in allen andern Fällen durch Abwägen des beladenen und des leeren Wagens. Allfällige Feststellungen müssen so getroffen werden, dass die Regressrechte gegenüber den verantwortlichen Organen gewahrt bleiben.

13. Uebergabeort

Der Uebergabeort auch im Fall der Reexpedition entspricht der Parität sofern vertraglich nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

14. Analysen- und Naturalgewichtsabrechnungen

Analysen und Naturalgewichtsabrechnungen werden auf Grund des Vertragspreises abzüglich Zoll und Einfuhrtaxen gemäss Usanzen im Seehafen bzw. denen des Herkunftslandes erstellt.

15. Vorauszahlung und Verzugszinsen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit entgegen den vertraglichen Zahlungsbedingungen, die Ware nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen zu 2 1/2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Handelsbanken berechnet.

16. Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten, die aus unseren Verträgen entstehen, sind durch das Schiedsgericht der Schweizer Getreidebörse Luzern zu beurteilen.

17. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die nicht unter die Schiedsgerichtsbarkeit fallen, gilt der Gerichtsstand Bischofszell. Es gilt Schweizer Recht.